



Vorlage Nr.: 2013/052

07.05.2013

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Kreisdirektor	06.06.2013	1
Kreisausschuss	Kreisdirektor	10.06.2013	12
Kreistag	Kreisdirektor	17.06.2013	8

Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen
**Interkommunale Zusammenarbeit mit dem Kreis Borken auf dem Gebiet der
Bioabfallverwertung: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur
Delegation der Teilaufgabe der Entsorgung von Bioabfällen des Kreises
Recklinghausen auf den Kreis Borken**

Beschlussvorschlag: Der Kreistag stimmt der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu.
Der Landrat wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf Grundlage dieses Entwurfes abzuschließen.
Der Landrat wird beauftragt, die Abstimmungsvereinbarung, die die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit regelt, abzuschließen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Kreise Borken und Recklinghausen sind jeweils in ihrem Kreisgebiet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 Abs. 1 LAbfG NW und damit zuständig für die Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) von Abfällen aus privaten Haushalten und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

Die Kreise Recklinghausen und Borken beabsichtigen, die interkommunale Zusammenarbeit zu stärken und im Bereich der Abfallwirtschaft miteinander zu kooperieren. Durch eine Vernetzung der in beiden Kreisen vorhandenen Entsorgungsinfrastruktur und -anlagen soll die ordnungsgemäße, schadlose und allgemeinwohlverträgliche Entsorgung von Bioabfällen langfristig gewährleistet werden.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

§ 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit eröffnet dem Kreis Recklinghausen die Möglichkeit, die ihm obliegende Entsorgungspflicht für Bioabfälle mit befreiender Wirkung auf den Kreis Borken zu übertragen. Zu diesem Zweck ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Ausgangslage:

Im Kreis Recklinghausen fallen jährlich circa 40.000 Tonnen Bioabfälle an. 18.000 Tonnen werden derzeit an der integrierten Methanisierungs- und Kompostierungsanlage der AGR in Herten auf der Grundlage des bestehenden Vertrages mit der AGR angenommen. Der Vertrag hat noch eine Laufzeit bis 31.12.2017, wird jedoch bei Zustandekommen der angestrebten interkommunalen Zusammenarbeit in beiderseitigem Einvernehmen aufgelöst. Die restliche Menge der Bioabfälle des Kreises Recklinghausen wird derzeit bei einem privaten Entsorger in einem Kompostwerk verwertet. Der Vertrag mit dem privaten Entsorger läuft zum 31.12.2013 aus, so dass eine Anschlusslösung erforderlich ist.

Zum 01.01.2014 wird eine neue Konzeption für die Verwertung der Gesamtmenge der Bioabfälle von 40.000 t/a angestrebt: Die dem Kreis Recklinghausen obliegende Entsorgungspflicht für Bioabfälle soll gemäß § 23 Abs.1, 1.Alt., Abs. 2 S.1 GkG mit befreiender Wirkung teilweise auf den Kreis Borken übertragen werden. Die Satzungshoheit verbleibt weiterhin beim Kreis Recklinghausen. Der Kreis Borken soll danach für den Kreis Recklinghausen die Verwertung der Bioabfälle im Rahmen einer delegierten Aufgabenübertragung in eigener Zuständigkeit gegen Kostenerstattung übernehmen.

Zur Verwertung der Bioabfälle bedient sich der Kreis Borken seiner 100 %igen Tochtergesellschaft, der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH – egw. Die egw betreibt am Standort in Gescher eine Kompostierungs- und Vergärungsanlage für Bioabfälle und Grünabfälle sowie eine mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage für Restmüll. Die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage soll weitgehend umgewidmet werden und vorrangig der Verwertung von Bioabfällen dienen. Die egw würde sich somit auf ihre Kernkompetenz, die biogenen Abfälle, konzentrieren. Für die Restmüllentsorgung bestehen bereits jetzt vertragliche Beziehungen zwischen der egw und der AGR, auf deren Grundlage ggf. eine Intensivierung der Kooperation erfolgen kann.

Die Aufgabenübertragung soll ab der noch einzurichtenden Umladeanlage bzw. –anlagen im Kreisgebiet erfolgen und beinhaltet somit neben der Verwertung in Gescher auch die Logistik zur egw. In der logistischen Gesamtkonzeption würde das bedeuten, dass im Rahmen eines bestehenden Altvertrages zwischen der egw und der AGR Restmüll aus dem Kreis Borken in den Kreis Recklinghausen transportiert wird und diese Rückfahrten in den Kreis Borken für den Transport der Bioabfälle des Kreises Recklinghausen genutzt werden.

Hier wird eine weitgehende Auslastung der Transporte angestrebt, die sog. „Voll-Voll-Logistik“. Durch die künftige Vermeidung von Leerfahrten entstehen positive Effekte für die CO²-Bilanz.

Derzeit werden verschiedene Varianten der Umladung geprüft. Die derzeit bevorzugte Variante ist die Umladung der Gesamtmenge von 40.000 t/a am Standort der IMK-Anlage in Herten. Bedenken der Anwohner in Herten hinsichtlich einer Ausweitung von Geruchsbelästigungen und des LKW-Verkehrs werden bei der Planung ebenso berücksichtigt, wie die logistischen Belange der kreisangehörigen Städte, die den Biomüll an der Umladeanlage anliefern werden.

Der Teil der IMK-Anlage, der für die Umladung genutzt werden soll, ist schon jetzt vollständig eingehaust und mit einer Ablufferfassung und einer Abluftbehandlung ausgestattet. Zudem wird die Anlage im Unterdruck gefahren, so dass Emissionen vermieden werden.

Bei einer Annahme von 40.000 T/a Bioabfällen ist die AGR bereit, auf die Annahme von Garten- und Parkabfällen zu verzichten. Diese wurden bisher offen angenommen und gelagert.

Bei Wegfall der gewerblichen Anlieferungen von Garten- und Parkabfällen und dem Abtransport der Produkte aus der biologischen Behandlung (Kompost und Gärreste) sowie der Abfuhr der umgeladenen Bioabfälle ausschließlich in Transporteinheiten von 24 T/LKW bliebe die Verkehrsbelastung selbst bei einer Anlagenkapazität von 40.000 T/a im Vergleich zu 2012 nahezu unverändert. Rechnerisch ergibt sich eine Zunahme um 1 LKW pro Tag.

Die egw wird bei der Beauftragung von Transporteuren die Fahrtrouten so festlegen, dass kein LKW-Verkehr durch die Wohnbebauung fließt.

Weitere Handlungsalternativen in Form einer zweiten Umladeanlage im Ostvest werden auf ihre ökologische und ökonomische Sinnhaftigkeit geprüft.

Die bisherige kostenlose Abgabe von Kompost an die Bürger wird auch weiterhin gewährleistet.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll für eine Laufzeit bis zum 31.12.2023 mit der Möglichkeit der Verlängerung geschlossen werden.

Die nähere Ausgestaltung der Aufgabenübertragung wird durch eine Abstimmungsvereinbarung geregelt, die zwischen den Kreisen Recklinghausen und Borken und der egw abzuschließen ist.

Die Abstimmungsvereinbarung regelt u.a. den Anlieferungsort der Bioabfälle, d.h. die Umladeanlage bzw. -anlagen, den Anlieferungssturnus, die Verwiegung der Abfälle und das durch den Kreis Recklinghausen zu zahlende Entgelt sowie die Rechnungslegung.

Die Abstimmungsvereinbarung wird für die gleiche Laufzeit wie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen und steht unter der Bedingung, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wirksam wird und bleibt.

Die geplante Kooperation bietet weitreichende Vorteile für alle Beteiligten:

1. Langfristige Entsorgungssicherheit auf hohem Umweltschutzniveau mit gleichzeitiger Gebührenstabilität
2. Senkung des derzeitigen Verwertungspreises für Bioabfälle
3. Erzielung von Synergien und Verbesserung der CO₂-Bilanz durch nachhaltige Vernetzung von Stoffströmen beider Kreisgebiete mit dem Ziel der Organisation einer Voll-Voll-Logistik.
4. hochwertige Verwertung der Bioabfälle mit verbesserter Energiebilanz und geringeren CO₂-Emissionen.
5. Umsetzung der Ziele des Abfallwirtschaftsplans des Landes
 - a) Prinzip der Nähe
 - b) Förderung interkommunaler Kooperationen
 - c) Geordnete Kapazitätsbewirtschaftung
6. regionale Entsorgungsautarkie durch Aufbau von stabilen, regionalen abfallwirtschaftlichen Strukturen in kommunaler Verantwortung und somit unter Beibehaltung der politischen Einflussnahme
7. Sicherung/Verbesserung der Anlagenauslastungen der Entsorgungsgesellschaften egw und AGR und damit ebenfalls Beitrag zur Gebührenstabilität sowie Rückzug auf die jeweiligen Kernkompetenzen der beiden Gesellschaften.

Da es sich um eine Teildelegation der Entsorgungspflicht vom Kreis Recklinghausen auf den Kreis Borken handelt, besteht insoweit keine Ausschreibungspflicht.

Die Aufgabenübertragung vom Kreis Borken auf die egw als 100%ige Tochtergesellschaft des Kreises Borken stellt eine Inhouse-Vergabe des Kreises Borken dar.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß §§ 23, 24 i.V.m. § 29 Abs. 4 GKG der Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.